

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLONS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 2. Dezember 2025

7. Verordnung: Hand- und Zugdienste

Verordnung über die Vorschreibung von Hand- und Zugdiensten

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Gemeinde Blons vom 1.12.2025 wird gemäß § 91 der Gemeindeordnung 1935, LGBl.Nr. 25/1935, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 4/2012, verordnet:

§ 1

Zweck

(1) Mit dieser Verordnung wird die Vorschreibung und Erbringung von Hand- und Zugdiensten (Fronddienste) für Gemeindeerfordernisse entsprechend § 91 Gemeindeordnung 1935 geregelt.

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen jeweils in der geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

§ 2

Fronddienstpflichtige Person

(1) Zur Leistung des Fronddienstes ist jeder Haushaltsvorstand verpflichtet, der in der Gemeinde Blons seinen Hauptwohnsitz hat. Besteht ein Haushalt aus mehreren Personen, ist jene Person als Haushaltsvorstand anzusehen, die in der Regel am meisten zum Haushaltseinkommen beiträgt. Tragen mehrere Haushaltsmitglieder in ungefähr gleichem Umfang zum Haushaltseinkommen bei, gilt das älteste Mitglied unter ihnen als Haushaltsvorstand.

(2) Von der Leistung des Fronddienstes gemäß Abs. 1 ist der Haushaltsvorstand ausgenommen, wenn er

- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes nicht in der Lage ist, den Fronddienst zu leisten und deshalb der Gemeindevorstand eine Befreiung erteilt hat.

(3) Eine Befreiung nach Abs. 2 lit. b ist vom Haushaltsvorstand bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres zu beantragen. Im Antrag ist das Vorliegen des Befreiungsgrundes nach Abs. 2 lit. b zu begründen und nachzuweisen (z.B. durch ärztliches Attest). Der Gemeindevorstand kann die Befreiung vorübergehend für das jeweilige Jahr oder dauerhaft erteilen.

(4) Die Pflicht zur Leistung des Fronddienstes gemäß Abs. 1 entsteht jeweils mit Jahresbeginn.

§ 3

Ausmaß des Fronddienstes

(1) Jeder Haushaltsvorstand ist jährlich zur Leistung des Fronddienstes in folgendem Ausmaß verpflichtet:

- a) bei einem Haushalt von mehr als zwei Personen: 8 Arbeitsstunden;
- b) bei jedem anderen Haushalt: 5 Arbeitsstunden.

(2) Maßgeblich für die Beurteilung der Haushaltsgröße gemäß Abs. 1 sind die im Haushalt des Haushaltsvorstandes lebenden Personen, die zum 1. Jänner des jeweiligen Jahres dort ihren Hauptwohnsitz und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4

Frondienstarbeiten

Der Haushaltsvorstand kann zur Erbringung von Arbeiten, welche im besonderen Interesse der Gemeinde gelegen sind, herangezogen werden, insbesondere zur Instandhaltung von Straßen und Wegen, zur Instandhaltung und Pflege von Wanderwegen und sonstiger touristischer Infrastruktur, zur Pflege des Gemeindewaldes, zu Schneeräumarbeiten, zu Aufräumarbeiten v.a. im Frühjahr, zu Reinigungsarbeiten in gemeindeeigenen Gebäuden, zu Arbeiten zur Instandhaltung von Gebäuden und sonstiger Infrastruktur der Gemeinde (z.B. Abwasserkanal) sowie zur Beseitigung der Folgen von Elementarereignissen.

§ 5

Rechte und Pflichten der frondienstpflichtigen Person

(1) Der Haushaltsvorstand hat die ihm auferlegten Frondienstarbeiten unentgeltlich nach besten Kräften und Fähigkeiten persönlich oder durch einen tauglichen Vertreter (Mindestalter 16 Jahre) zu erbringen.

(2) Der Haushaltsvorstand ist berechtigt, sich durch Bezahlung einer gemäß § 6 errechneten Ersatzleistung in Geld an die Gemeinde Blons von der Verpflichtung zur Erbringung des Frondienstes im Sinne des Abs. 1 zu befreien.

(3) Der Haushaltsvorstand hat bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres der Gemeinde mitzuteilen, dass er den Frondienst persönlich oder durch einen tauglichen Vertreter (Abs. 1) erbringt. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, wird dem Haushaltsvorstand die zu bezahlende Ersatzleistung in Geld (§ 6) vorgeschrieben.

§ 6

Ersatzleistung in Geld

Für jede zu leistende Arbeitsstunde wird eine Ersatzleistung in Geld in Höhe von 16,10 Euro festgesetzt.

§ 7

Frondienstaufsicht

(1) Die Gemeinde hat die frondienstpflichtigen Personen bei der Durchführung der Frondienstarbeiten durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen. Diese Aufsichtsperson ist verpflichtet, Aufzeichnungen über Art, Umfang, Zeit und Ort der geleisteten Arbeit zu führen. Einzelne Arbeiten können in vorausgehender Absprache mit dem Bauhofleiter ohne Aufsicht ausgeführt werden.

(2) Bei der Durchführung der zu erbringenden Frondienstarbeiten ist den Anweisungen des Aufsichtsorgans Folge zu leisten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vorschreibung von Hand- und Zugdiensten, VBl. Gemeinde Blons Nr. 10/2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M a g . E r i c h K a u f m a n n